

TOP 3 Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen**SACHVORTRAG****1. Ausgangslage**

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bereitet. Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung in Konten (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt.

Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde zunächst von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag ein Wahlrecht angedacht. Dieses Wahlrecht ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Landtags vom 11.04.2013 zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 nicht mehr vorgesehen. Die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt wurde jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert. Zur Diskussion steht daher nicht mehr das "ob", sondern nur noch "wie" und zu welchem Zeitpunkt die Umstellung in der Stadt Freudenberg am Main umgesetzt werden soll. Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen ist mit einem Umstellungszeitraum von ca. 2-3 Jahren auszugehen. Das Projekt „Umsetzung des Neuen Haushalts- und Rechnungswesens“ wird in dieser Zeit Personalkapazitäten in allen Bereichen der Verwaltung binden. Insbesondere bei der Kämmerei wird es in der Umstellungsphase zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen, da unabhängig von der Migration auf ein neues Softwareprogramm (SAP-Smart) und den Vorarbeiten zur Erfassung und Bewertung des Vermögens, alle bisherigen Verfahrensabläufe in der Kameralistik zeitgleich erledigt werden müssen. Da die Umstellung im Wesentlichen neben dem laufenden Geschäft der Verwaltung erfolgen muss, darf nun keine Zeit mehr verloren werden, sondern es muss umgehend mit den Vorbereitungen begonnen werden

2. Zeitplan zur Umstellung

Zu Beginn des Umstellungsprojekts ist die Festlegung eines Stichtags für die Einführung des NKHR zwingend. Nach Art. 13 IV Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts kann ein Umstellungszeitpunkt vor dem Haushaltsjahr 2020 beschlossen werden. Diese Wahloption ist jedoch für die Stadt Freudenberg aufgrund der vorangeschrittenen Zeit nicht mehr möglich. Die Umstellung muss zwingend zum 01.01.2020 erfolgen.

Hieraus ergibt sich folgender grober Zeitplan:

- 04/2017 Grundsatzbeschluss im GR zur Einführung NKHR um 01.01.2020
- 06/2017 Auswahl externer Dienstleister zur Unterstützung
- 06/2017
- bis 2019 Bewertung des gesamten Vermögens
- noch offen Informationsveranstaltung im GR zur Bewertung des Vermögens
- Mitte/2017 Beginn Projektphase 1
- bis 03/2019 Erarbeitung des Produktbuchs sowie Definition von Produkten
- ab 03/2019 Umstellungsphase der EDV auf SAP smart
- Mitte 2019 Schulung der Mitarbeiter
- 08/2019 Informationsveranstaltung für den GR
- Ende/2019 Haushaltsberatung für den doppischen Haushalt 2020
- 01/2020 Umsetzung ist erfolgt

3. Projektstruktur

Die Umstellung auf das NKHR soll bei der Stadt Freudenberg im Rahmen eines Projektes erfolgen. Die Projektdurchführung soll im Rahmen der bestehenden Verwaltungsorganisation von der Kämmererei erfolgen. Andere Ämter werden, sofern notwendig, mit beteiligt.

Ziel des Projektes "Umsetzung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ist die Einführung der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik)

- mit der Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und -verbrauchs (Ergebnisrechnung)
- einer Gesamtdarstellung des kommunalen Vermögens und der Schulden (Vermögensrechnung/Bilanz)
- der Darstellung der Liquiditätsentwicklung und der Investitionstätigkeit (Finanzrechnung)
- sowie einer Kosten- und Leistungsrechnung bis zum **01.01.2020**.

Das Gesamtprojekt soll aufgrund der anstehenden umfangreichen Änderungen in folgende vier Teilprojekte untergliedert werden:

Teilprojekt 1 (TP 1): Vermögensbewertung und Eröffnungsbilanz

Inhalt:

Erfassen und Bewerten sämtlichen Vermögens und Schulden. Zusammenfassung in einer Eröffnungsbilanz, Aufbau einer flächendeckenden Anlagebuchhaltung

Hinweis:

Künftig ist das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde zu erfassen. Dies bedeutet, dass eine vollständige Bewertung aller gemeindeeigener Gebäude, Grundstücke, Grünanlagen, Spielplätze, Straßen, Gehwege, Straßenbeleuchtung etc. erfolgen muss. Des Weiteren müssen alle beweglichen Ausstattungsgegenstände inventarisiert werden, eine Inventur ist künftig durchzuführen. Die Vermögensbewertung wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen und des gültigen Bilanzierungsleitfadens der Lenkungsgruppe NKHR Baden-Württemberg (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW) erfolgen und befindet sich damit im gesetzlichen und revisionssicheren Bereich. Hierzu ist es notwendig, eine Bewertungsrichtlinie zu erarbeiten.

Teilprojekt 2 (TP 2): Produkte, Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und Haushalt

Inhalt:

Erarbeiten eines Produktplans und eines Kontenplans, Entwicklung der Struktur des neuen Haushalts, Bildung von Teilhaushalten, Budgetierung, Definition von Zielen und Ermittlung von Kennzahlen auf Basis der Produkte, Erarbeiten der Grundlagen der KLR

Teilprojekt 3 (TP 3): Finanzsoftware/Rechnungswesens

Inhalt:

Vorbereitung der EDV-technischen Umstellung, Anbindung von Schnittstellen, Datenübernahme (Migration), Erstellung eines Berichtswesens

Teilprojekt 4 (TP 4): Qualifikation von Mitarbeitern und politischen Entscheidungsträgern

Inhalt:

Information aller Beteiligten, Planung und Durchführung der Qualifikationsmaßnahmen

4. Zuständigkeiten

Die folgenden grundlegenden Entscheidungen stellen aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung sowie der für die Gemeinde inhaltlichen und wirtschaftlichen herausragenden Bedeutung kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar (§ 44 II GemO). Sie sind daher der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderats zuzuordnen und bleiben dem Gemeinderat vorbehalten:

1. Festlegung Umstieg auf das NKHR
(Art. 13 Abs. 4 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts)
2. Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz (Wahlrecht)
(§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO)
3. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung
(§ 39 Abs. 2 Nr. 14, § 81 Abs. 1 GemO)
4. Beschluss des Finanzplans mit Investitionsprogramm
(§ 85 Abs. 4 GemO)
5. Feststellung des Jahresabschlusses
(§ 39 Abs. 2 Nr. 14, § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO).

4.1

Im ersten Schritt ist heute somit ein Grundsatzbeschluss für die Einführung des NKHR des Gemeinderats erforderlich.

Ausgehend von diesem Grundsatzbeschluss ist es für einen reibungslosen Projektablauf aus Sicht der Verwaltung unabdingbar, dass Entscheidungen (insbesondere im Rahmen zur Vermögensbewertung, der Gliederung in Teilhaushalte, zur Aufstellung des Produktplans, dem Aufbau der KLR) im Rahmen des Projekts direkt getroffen werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass flexibel auf die jeweiligen Projektphasen reagiert und zügig in allen Teilprojekten weitergearbeitet werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, diese Entscheidungen (mit Ausnahme der o.g. dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen) dem Bürgermeister zu übertragen.

4.2

Finanzen:

Die notwendigen Mittel sind im jeweiligen Haushalt bereit zu stellen.

Beschlussvorschlag:

1. Das Rechnungswesen für die Stadt Freudenberg wird zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.
2. Der FB-Leiter, Markus Tremmel wird federführender zur Umsetzung des Projekts beauftragt.
3. Die Durchführung erfolgt der Umstellung auf NKHR erfolgt entsprechend der o.a. Zeitschiene.
4. Entscheidungen innerhalb des Projekts mit Ausnahme der grundlegenden dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen (Ziffer 4.) werden auf den Bürgermeister übertragen.
5. Die Umstellung der EDV erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Informationsbearbeitung Baden-Franken (KIVBF)
6. Sach- und Personalausgaben für die Umstellung auf das NKHR sowie Beratungs- und Schulungsaufwand sind jährlich im Rahmen des Haushaltsplans bereitzustellen.
7. Die Umstellung ist im Gesamten nicht ohne einen externen Dienstleister abzubilden. Diesbezüglich sind entsprechende Angebote zur Unterstützung einzuholen und dem Gemeinderat zur Vergabe vorzulegen.

Freudenberg, den 20.03.2017

FB /Tr